

Bitte schreiben Sie deutlich und versehen Sie alle abzugebenden Seiten mit Ihrem Namen, Matrikelnummer und einer durchgehenden Nummerierung.

Die Prüfungsergebnisse werden voraussichtlich ab 2. Mai vorliegen.

Viel Erfolg!

Teil 1: „Der lärmende Zimmermann“

Sechs Jahre lang war die Zimmerei Hölzlbauer in 4778 Kleinmarkt (Bezirk Schärding, Oberösterreich) stillgelegt. Jetzt beerbt Bernd Hölzlbauer, der an einem anderen Standort bereits eine Zimmerei betreibt und eine Gewerbeberechtigung für das Gewerbe „Holzbau“ besitzt, seinen Vater und möchte nun auch die Zimmerei in Kleinmarkt wieder in Betrieb nehmen. In der bestehenden, mehr als 2000 m² großen Anlage, die noch betriebsbereit ist, sollen Wandverkleidungen, Holztreppe und andere Holzkonstruktionen gefertigt werden. Der An- und Abtransport des Materials erfolgt durch LKWs, innerhalb des Betriebs sollen die Teile mittels Traktor transportiert werden. Durch diese Transporttätigkeiten entsteht zwischen 07:00 und 19:00 Uhr ein erhöhter Lärmpegel.

Neben der Zimmerei, nur getrennt durch den Mühlbach, wurde vor kurzem eine öffentliche Volksschule errichtet. Außerdem befinden sich in der näheren Umgebung einige Wohnhäuser.

Die zuständige Behörde beraumt eine mündliche Verhandlung für den 15.02.2011 an, indem sie eine Verständigung darüber im Gemeindeamt sowie in den unmittelbar ans Betriebsgelände angrenzenden Häusern Wiesenweg 1 und 2 aushängen lässt, nicht jedoch im (von der Zimmerei aus gesehen) dahinter gelegenen Haus Wiesenweg 3.

Bei der mündlichen Verhandlung am Firmengelände äußern sich nachstehende Personen wie folgt:

(Auszug aus dem Verhandlungsprotokoll der mündlichen Verhandlung vom 15.02.2011)

Sebastian Novak, Bürgermeister:

„Das ‚akustische Rückfahrwarnsignal‘ der LKWs, das im Laufe des Vormittages mehrmals zu vernehmen ist, belastet die ohnehin schon durch den aufreibenden Unterricht angeschlagenen Lehrer gesundheitlich.“

Ayse Celik, Eigentümerin des Einfamilienhauses Wiesenweg 2:

„Ich habe dieses Haus nach Stilllegung der Zimmerei bauen lassen und – weil ich selbst jetzt in Wien wohne – an Familie Schindler vermietet. Meinen derzeitigen Mietern ist die Zimmerei scheinbar egal, aber wenn ich das Haus später erneut vermieten möchte, kann ich aufgrund der gestiegenen Lärmbelastung und dem erhöhten Verkehrsaufkommen sicher nur einen verminderten Mietzins verlangen. Das bedeutet eine Wertminderung meines Hauses.“

Michael Heuwieser, Eigentümer und Bewohner des Hauses Wiesenweg 1:

„Wie aus dem ärztlichen Attest, das ich hiermit vorlege, ersichtlich, hatte ich vor drei Monaten einen schweren Motorradunfall. Seither leide ich dauerhaft unter permanenten Kopfschmerzen. Ich bin daher auch in Zukunft nachweislich für störende Geräusche besonders empfindlich. Ich fordere deshalb, dass die Traktoren und LKWs nur zwischen 10:00 und

16:00 Uhr fahren dürfen, damit ich zumindest morgens und abends meine Ruhephasen, an denen seit meinem Unfall mehr Bedarf besteht, einhalten kann.“

Lärmtechnische Sachverständige:

„Am meisten Lärm entsteht, wenn der Traktor im Bereich des Freilagers die Betriebsanlage frequentiert, was während der Betriebszeiten laufend passiert. Die Zu- und Ablieferung per LKW erfolgt mehrmals täglich; das akustische Rückfahrwarnsignal ist zwar weniger laut als die Traktorengeräusche, hat aber funktionsgemäß einen besonders aufmerksamkeitsregenden Charakter.

In der benachbarten Schule können die Betriebsgeräusche am stärksten wahrgenommen werden. Durch die Errichtung einer 3 m hohen Lärmschutzwand – auf 100 Meter entlang des Mühlbachs – könnte die Lärmbelastung der Schule wesentlich gesenkt werden. Die hörbaren Betriebsgeräusche würden sich allerdings immer noch vom Umgebungslärm abheben. Alternativ könnte an der gleichen Stelle eine 5 m hohe, um 200 % teurere Lärmschutzwand aus Spezialkunststoff errichtet werden, hinter der der Betriebslärm praktisch nicht mehr wahrnehmbar wäre.

Die Lärmbelastung der Häuser am Wiesenweg ist aufgrund der Entfernung um 10 dB geringer. Um die Geräuschbelastung der Bewohner des Wiesenwegs zu verringern, besteht die technische Möglichkeit, eine Lärmschutzwand in einer der dargestellten Qualitäten zu errichten.“

Medizinischer Sachverständiger:

„Die von der Zimmerei ausgehenden Geräusche erreichen kein für die Betroffenen gesundheitsbeeinträchtigendes Niveau. Ab einem gewissen Lärmpegel – u.a. abhängig vom Charakter der Geräusche – wird Betriebslärm von Erwachsenen und Kindern üblicherweise als besonders störend empfunden und drängt sich immer wieder ins Bewusstsein. Basierend auf den Messungen der lärmtechnischen Sachverständigen ist das bei Maximalbetrieb der Zimmerei im Bereich der Volksschule der Fall, die Lärmbelastung der Wohnhäuser am Wiesenweg liegt unterhalb dieser Grenze.

[Auf Nachfrage, ob die fehlende Gesundheitsbeeinträchtigung auch für Herrn Heuwieser gelte:] Auf eine genesende und unter Kopfschmerzen leidende Person wirken diese Geräusche besonders lästig, beeinträchtigen aber wegen ihrer zu geringen Intensität nicht zusätzlich ihre Gesundheit.“

Frage 1: Welche Behörde ist zuständig? Unter welchen Auflagen wird die Behörde die Genehmigung erteilen? Begründen Sie!

FÜM-KandidatInnen - Frage A: Berücksichtigen Sie auch grundrechtliche Überlegungen!

Frage 2: Wer ist berechtigt gegen die behördliche Entscheidung vorzugehen?

Karl Schimmer, der am Wiesenweg 3 wohnt, ist vor vielen Jahren erblindet. Seine rechtskundige Gattin liest ihm regelmäßig behördliche Schriftstücke gewissenhaft vor. Nach einem

Besuch auf der Gemeinde erzählt sie Schimmer von dem Aushang an der Amtstafel, wobei sie nur den Verhandlungstermin, nicht allerdings den Hinweis auf die Präklusionsfolgen erwähnt.

Schimmer erscheint daraufhin bei der mündlichen Verhandlung ohne eine Stellungnahme abzugeben. Er verlässt den Lokalaugenschein mit dem Vorsatz der Behörde demnächst eine schriftliche Stellungnahme zu schicken.

Am Montag, dem 28.02.2011, erlässt die zuständige Behörde einen Bewilligungsbescheid, der Karl Schimmer am Mittwoch, dem 02.03.2011, zugestellt wird. Jetzt wird Schimmer bewusst, dass es für seine Stellungnahme zu spät ist und er konsultiert seinen Rechtsanwalt.

Am 15. März verfasst der Rechtsanwalt von Schimmer eine Berufung, in der zuerst die „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ beantragt wird. Begründend führt er an, dass Karl Schimmer blind und auf das Vorlesen von Schriftstücken durch seine Gattin angewiesen sei. Da diese es verabsäumt habe ihm die Präklusionsfolgen mitzuteilen und er auch in der mündlichen Verhandlung nicht dezidiert darauf hingewiesen wurde, seien die Voraussetzungen dafür gegeben. Gleichzeitig wird die Einwendung vorgebracht, dass die LKWs und Traktoren die Flüssigkeit des Verkehrs beeinträchtigen.

Das Schriftstück mit Poststempel vom 16. März langt am 18. März bei der zuständigen Behörde ein. Da sonst niemand ein Rechtsmittel ergreift, wird die Berufung von Schimmer samt dem Akt kommentarlos der entscheidungsbefugten Behörde vorgelegt.

Frage 3: Verfassen Sie die Berufungsentscheidung!

Adressliste:

Amt der öö Landesregierung, Promenade 33, 4021 Linz
BH Schärding, Ludwig-Pfliegl-Gasse 11-13, 4780 Schärding
UVS Oberösterreich, Fabrikstraße 32, 4021 Linz

Teil 2: „Achtung Kurve“

Der passionierte Motorradfahrer Michael Heuwieser hat noch mit weiteren Problemen zu kämpfen. Geschwindigkeitsbegrenzungen hält er eher für grobe Richtlinien, zu deren Einhaltung er sich aufgrund seiner langjährigen Fahrerfahrung und seiner Ortskenntnis nur selten verpflichtet fühlt.

Am 02.12.2010 erhält er eine Anonymverfügung, in der ihm vorgeworfen wird, am 23.11.2010 außerhalb des Ortsgebiets auf der Landstraße zwischen Kleinmarkt und Schärding bei km 175 die dort geltende Geschwindigkeitsbegrenzung von 70 km/h missachtet und stattdessen mit einem Tempo von 95 km/h gefahren zu sein. Heuwieser reagierte nicht, da er am 05.12.2010 einen schweren Motorradunfall hatte und mit dessen Folgen beschäftigt war.

Am 08.02.2011 wird ihm ein Straferkenntnis zugestellt. Gegen dieses erhebt Heuwieser rechtzeitig folgende Berufung:

„... Ich bin in der Mühlbachschlucht-Kurve sicher nicht 95 km/h gefahren, weil ich dort täglich fahre und weiß, dass man die Kurve nur mit höchstens 85 km/h nehmen kann. Mit dem Radargerät kann etwas nicht stimmen.

Beste Grüße, Michael Heuwieser (*Unterschrift*)“

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist erhält der zuständige Sachbearbeiter (der Berufungsbehörde) den Akt, kommt aber erst heute (am 15.04.2011) dazu, sich der Sache anzunehmen. Als er den Akt bearbeitet, fällt ihm – aufgrund anderer laufender Berufungsverfahren – auf, dass am 22.11.2010 das 70 km/h-Schild vor der Mühlbachschlucht-Kurve umgefallen war und erst am 26.11.2010 wieder aufgestellt wurde.

Frage 4: Welche Behörde hat wie über die Berufung zu entscheiden? (Das Verfassen eines Schriftsatzes ist nicht erforderlich.)

Bundesgesetz vom 13. Juli 1955, betreffend die Grundsätze für die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen (Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz)

Abschnitt I.

Für die Gesetzgebung der Länder auf dem Gebiete der Errichtung, Erhaltung, Auflassung und der Sprengel der öffentlichen Pflichtschulen und der öffentlichen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, werden folgende Grundsätze aufgestellt:

(1) Öffentliche Pflichtschulen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die vom gesetzlichen Schulerhalter errichteten und erhaltenen Volks-, Haupt- und Sonderschulen, Polytechnische Schulen sowie Berufsschulen jedoch mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen; öffentliche Schülerheime im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die vom gesetzlichen Heimerhalter errichteten und erhaltenen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind; nicht darunter fallen öffentliche Übungsschulen und öffentliche Übungsschülerheime, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingliedert sind, sowie öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler solcher Übungsschulen bestimmt sind, ferner das Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien, das Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien und die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein in Niederösterreich. ...

(3) Als gesetzliche Schulerhalter der öffentlichen Pflichtschulen und gesetzliche Heimerhalter der öffentlichen Schülerheime sind das Land, die Gemeinden oder Gemeindeverbände zu bestimmen.

Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992)

§ 4 Gesetzlicher Schulerhalter und gesetzlicher Heimerhalter

(1) Gesetzlicher Schulerhalter einer öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschule, einer

öffentlichen Polytechnischen Schule sowie einer öffentlichen Klasse, eines öffentlichen Kurses oder einer öffentlichen Heilstättenschule gemäß § 17 Abs. 4 ist die Gemeinde, in deren Gebiet die Schule (die Klasse, der Kurs) ihren Sitz hat (Schulsitzgemeinde). ...

§ 6 Verfahrensbestimmungen; Wirkungsbereich der Gemeinden

(1) In den behördlichen Verfahren, die sich in Vollziehung dieses Landesgesetzes ergeben, kommt den gesetzlichen Schulerhaltern sowie den zu einem Schulsprengel gehörenden oder in sonstiger Weise an einer Schule beteiligten Gebietskörperschaften Parteistellung im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 zu.

(2) Die in diesem Landesgesetz geregelten Aufgaben der Gemeinden mit Ausnahme der Bewilligung des sprengelfremden Schulbesuchs gemäß § 47 (soweit der Bürgermeister zuständige Behörde ist) und der Vorschreibung von Schulerhaltungsbeiträgen gemäß § 51, § 53 und § 54 sind solche des eigenen Wirkungsbereiches. Dazu gehören im besonderen auch die Aufgaben, die einer Gemeinde als gesetzlichem Schulerhalter oder als gesetzlichem Heimerhalter zukommen.

(3) Die in diesem Landesgesetz vorgesehenen Anhörungsrechte sind binnen vier Wochen nach Einlangen der Aufforderung auszuüben. Erfolgt während dieser Frist keine Äußerung, so kann Zustimmung angenommen werden.

Oö. Gemeindeordnung 1990

3. Abschnitt - Bürgermeister

§ 58 Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde

(1) Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde nach außen.

§ 61 Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde

(1) Die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde werden vom Bürgermeister besorgt.

Teil 3: „FÜM“

Die ebenfalls aus Kleinmarkt stammende Angelika Floriani übersiedelte vor kurzem anlässlich ihres Studiums nach Linz. Dort fand sie eine für Studenten äußerst geeignete Bleibe: In einem klassischen Bürohochhaus befinden sich im obersten Stockwerk einige wenige Wohnungen. Da unter ihr niemand wohnt, kann sie am Wochenende Partys veranstalten. Auf einer solchen Party drückt ein Gast, der Bauingenieurwesen studiert, seine Verwunderung darüber aus, dass ihre Wohnung keine brandhemmende Tür hat, obwohl es doch sehr schwierig sei, rechtzeitig aus einem brennenden Hochhaus zu flüchten.

Der Gedanke lässt der etwas ängstlichen Angelika keine Ruhe mehr. Gleich am Montag fragt sie beim Magistrat an, ob man denn nicht ihren Vermieter dazu verpflichten könne, nachträglich brandhemmende Türen einzubauen. Der Beamte gibt ihr dahingehend recht, dass in einem Hochhaus besonderes Augenmerk auf Brandschutz gelegt werden muss. Allerdings seien der Behörde in ihrem Fall die Hände gebunden, da sich ihre Wohnung in einem überwiegend als Bürogebäude genutztem Hochhaus befinde. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers besteht bei Hochhausbränden die größte Gefahr darin, von einem im Haushalt entstandenen Brand (zB im Schlaf) überrascht zu werden. Die hohen Nachrüstungskosten sollten daher Eigentümern von Bürogebäuden nicht aufgebürdet werden.

Nach diesem Telefonat ist Angelika Floriani alles andere als beruhigt und sie überlegt, was sie gegen diese Regelung unternehmen kann.

Frage B) Besteht eine Möglichkeit, die Regelung vom VfGH auf seine Verfassungskonformität überprüfen zu lassen? Kann Angelika eine solche Überprüfung veranlassen?

Frage C) Wie beurteilen Sie die Norm aus verfassungsrechtlicher Sicht?

Oberösterreichisches Feuerpolizeigesetz (fiktiv)

§ 7 – Verpflichtung zur Anschaffung von nichtöffentlichen Brandmelde- und Alarmanrichtungen, Löschanlagen, Löschmitteln und Löschwasserbezugsstellen

... (3) Bei bestehenden baulichen Anlagen hat die Behörde dem Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten die Bereitstellung oder Errichtung von geeigneten Brandmelde- und Alarmanrichtungen, Löschanlagen, Löschmitteln und Löschwasserbezugsstellen mit schriftlichem Bescheid aufzutragen, wenn dies offenkundig wegen der besonderen Beschaffenheit oder des besonderen Verwendungszweckes der baulichen Anlage, unter Bedachtnahme auf die baulichen Gegebenheiten, im Interesse der Brandsicherheit erforderlich und wirtschaftlich zumutbar ist.

(3a) Die Behörde kann über die in überwiegend zu Wohnzwecken dienenden Hochhäusern bereits vorhandenen Sicherheitsvorkeh-

rungen, deren Funktionstüchtigkeit gewährleistet ist, hinaus zusätzlich vorschreiben:

1. Brandschutztüren zwischen Erdgeschoß und Keller sowie
2. brandhemmende Türen zu den Wohnungen

Eine nicht mehr funktionstüchtige Einrichtung dieser Art ist durch eine dem Sicherheitsstandard zur Zeit der Benützungsbewilligung entsprechende Anlage zu ersetzen.